

**Satzung der**

**Hoffnungszeichen | Sign of Hope Stiftung**

vom 14. Mai 2007

geändert am 19. Februar 2009

geändert am 21. Februar 2014

## **Präambel**

Die Hoffnungszeichen | Sign of Hope Stiftung verlangt die Verwirklichung von Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO, wonach „jeder Mensch Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden“. Hoffnungszeichen leistet auf christlicher Grundlage humanitäre, materielle Hilfe an gefährdete oder durch Katastrophen in Not geratene Menschen, insbesondere Flüchtlinge, Waisen und Straßenkinder. Hoffnungszeichen lehnt jede Unterstützung von Gewaltanwendung ab.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Hoffnungszeichen | Sign of Hope Stiftung.
- (2) Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Konstanz.

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist
  1. die Förderung und Durchführung humanitärer Hilfe, Entwicklungshilfe, Katastrophenhilfe sowie öffentlicher Gesundheitshilfe für Menschen, die weltweit infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind und für gefährdete oder durch Katastrophen in Not geratene Menschen;
  2. die Förderung und Durchführung von Menschenrechtsarbeit in Form der Förderung der Umsetzung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 festgeschriebenen Menschenrechte durch
    - a) weltweite Förderung und Durchführung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegs-

hinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Opfer von Straftaten und Menschenrechtsverletzungen und in dieser Hinsicht gefährdete Menschen,

- b) weltweite Förderung des Völkerverständigungsgedankens, des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer,
- c) weltweite Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die weltweite Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind und von gefährdeten oder durch Katastrophen in Not geratenen Menschen. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Flüchtlinge,
  - b) Waisen und Straßenkinder,
  - c) Opfer von Menschenrechtsverletzungen,
  - d) Menschen, die auf Grund ihres Glaubens oder ihrer Religion verfolgt werden,
  - e) Menschen, die von besonderer Armut und unzureichender gesundheitlicher Versorgung bedroht sind;
2. humanitäre Hilfsprojekte in den Bereichen Ernährung, medizinische Versorgung, Bildung und Wohnen;
3. Menschenrechtsarbeit durch Aufklärung, rechtlichen Beistand und Öffentlichkeitsarbeit;
4. Förderung freier Ausübung des Glaubens als besonderer Aspekt der Menschenrechtsarbeit;
5. friedensfördernde Maßnahmen, die dazu dienen, bewaffnete Konflikte zu untersuchen, Strategien zu deren Bearbeitung und Handlungsoptionen zu entwerfen, um Friedensprozesse zu fördern und der gewaltsamen Austragung von Konflikten entgegenzuwirken;
6. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung humanitärer Unterstützung, Friedensförderung und Verbreitung des Menschenrechtsgedankens;
7. Beschaffung von Mitteln zur Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, die die Mittel für die in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel**

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Bankguthaben in Höhe von 300.000 Euro (in Worten dreihunderttausend Euro).

(2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig. Bei dringendem Bedarf kann auf das Grundstockvermögen selbst in Höhe eines Anteils von bis zu 5 vom Hundert innerhalb von fünf Geschäftsjahren zurückgegriffen werden, wenn der Aufsichtsrat dies mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschliesst.

(3) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

(5) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

## **§ 5**

### **Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung**

(1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres und endet nach 12 Monaten am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Die Stiftung gestaltet ihre Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung nach den für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften. Ist der Jahresabschluss demnach durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, erteilt der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag. Der Abschlussprüfer berichtet dem Aufsichtsrat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Der Vorstand wird zum Zwecke einer bestmöglichen Vermögensbewirtschaftung ermächtigt, außenstehende Dritte zu marktüblicher Vergütung mit Fragen der Vermögensverwaltung zu beauftragen, wenn dies Höhe und Struktur des Vermögens erfordern und dies mit der Leistungsfähigkeit der Stiftung vereinbar ist.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

## **§ 7**

### **Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats entsendet der Verein Hoffnungszeichen | Sign of Hope e.V., im Übrigen ergänzt sich der Aufsichtsrat im Wege der Kooptation selbst. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden vom Stifter bestellt.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Wahl des Nachfolgers eines Aufsichtsratsmitglieds soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitwirkung des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds möglich ist. Besteht der Aufsichtsrat nur noch aus weniger als drei Mitgliedern, oder

wird ein fehlendes Mitglied nicht innerhalb von drei Monaten ergänzt, so werden die fehlenden Mitglieder vom Pfarrer der mitgliederstärksten katholischen Pfarrgemeinde Singens bestimmt.

(4) Soweit nicht abweichend bezeichnet, entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters den Ausschlag, die des Stellvertreters jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden.

(5) Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung und deren Angehörige können dem Aufsichtsrat nicht angehören.

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Sitzungen Ausschüsse bilden.

(8) Mit 2/3 Mehrheit kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Aufsichtsrats abberufen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben neben dem Ersatz ihrer notwendigen Auslagen Anspruch auf ein vom Aufsichtsrat festzulegendes angemessenes Sitzungsgeld. Es soll sich an den Entschädigungen ehrenamtlicher Mitglieder kommunaler Volksvertretungen kleiner Gemeinden orientieren.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

(1) Der Aufsichtsrat begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und strategisch-nachhaltig erfüllt wird.

(2) Der Aufsichtsrat hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.

(3) Der Aufsichtsrat nimmt Rechenschaftsberichte des Vorstands und die Abschriften der Niederschriften von Vorstandssitzungen entgegen und prüft diese.

(4) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen insbesondere

1. die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands mit 3/4-Mehrheit nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 beziehungsweise des § 11 Absatz 9 dieser Satzung sowie die den Vorstand betreffenden Rechtsverhältnisse;
2. der vom Vorstand innerhalb des ersten Quartals eines jeweiligen Geschäftsjahres aufgestellte Geschäftsplan, der auf der Grundlage der strategischen Grundsatzentscheidungen einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt;
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
4. die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstands durch einen vom Aufsichtsrat berufenen Wirtschaftsprüfer;
5. die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
6. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands und
7. ein Rückgriff auf das Grundstockvermögen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats oder zwei vom Aufsichtsrat Beauftragte vertreten gemeinsam die Stiftung gegenüber dem Vorstand und, falls der Jahresabschluss geprüft wird, gegenüber dem Abschlussprüfer.

## **§ 9**

### **Einberufung des Aufsichtsrats**

(1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Aufsichtsrat kann auch von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder dem Stiftungsvorstand einberufen werden, wenn eine angemessene Zeit seit deren schriftlich begründetem Einberufungsantrag verstrichen ist.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats des Vorstands erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und bis zu zwei Personen.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, übernimmt das andere Vorstandsmitglied sein Ressort.

(3) Den ersten Vorstand beruft der Stifter. Danach ist für die Berufung von Mitgliedern des Vorstands eine Entscheidung des Aufsichtsrats mit 3/4-Mehrheit und die Zustimmung des weiteren Vorstandsmitglieds notwendig. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden vom Stifter bestellt.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines der Stiftungsaufsicht angezeigten und vom Aufsichtsrat beschlossenen Dienstvertrages kann den Mitgliedern des Vorstands gewährt werden.

## **§ 11 Aufgaben und Einberufung des Vorstands**

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich dem Aufsichtsrat zugeordnet sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung der Stiftung berechtigt.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

(4) Der Vorstand wird, soweit er aus zwei Mitgliedern besteht, von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann bei Zustimmung beider Vorstandsmitglieder verkürzt werden.

(5) Ein zweiköpfiger Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

(6) Kommt bei einem zweiköpfigen Vorstand keine Einigung zustande, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und, falls vorhanden, vom weiteren Mitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Mitglied des Vorstands und jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.

(8) An Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Umlaufbeschlussverfahrens müssen sich beide Mitglieder eines zweiköpfigen Vorstands beteiligen. Über das Ergebnis ist in diesem Fall ein beiden Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Abschrift eines derartigen Protokolls innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung.

(9) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit bis zur Erreichung des gesetzlichen Renteneintrittsalters oder bis zu einer dem Aufsichtsrat gegenüber zur erklärenden Rücktrittserklärung aus. Die Mitglieder des Vorstands können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Aufsichtsrat jederzeit abberufen werden. Für die Abberufung aus wichtigem Grund ist eine Entscheidung des Aufsichtsrats mit 3/4-Mehrheit und die Zustimmung des weiteren Vorstandsmitglieds notwendig.

(10) Der Vorstand kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Stiftungsverwaltung Anstellungsverträge mit geeigneten Personen unter Gewährung marktüblicher Bezüge abschließen, wenn dies Höhe und Struktur des Vermö-

gens erfordern und wenn dies mit der Leistungsfähigkeit der Stiftung vereinbar ist.

(11) Die Mitglieder des Vorstands haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

## **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung des Aufsichtsrats und des Vorstands wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.

(2) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstands und einer 3/4-Mehrheit des Aufsichtsrats.

## **§ 13 Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.

(2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist.

(3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszweckes nicht möglich ist.

(4) Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen einer 3/4 Mehrheit des Aufsichtsrats und der Zustimmung des Vorstands.

(5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an Hoffnungszeichen | Sign of Hope e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden, falls das Vermögen von der Hoffnungszeichen | Sign of Hope Stiftung nicht mehr ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 eingesetzt werden kann.